



# BÜRGERBUS

## AMELINGHAUSEN

---

Satzung des Vereins „Bürgerbus Amelinghausen“

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bürgerbus Samtgemeinde Amelinghausen“, kurz „Bürgerbus Amelinghausen“. Er hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Amelinghausen im Landkreis Lüneburg. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen werden. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ führen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins sind die Förderung der Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe durch die Übernahmen von Trägerschaften für Bürgerbusse und in diesem Zusammenhang auch die damit verbundene Unterstützung hilfsbedürftiger oder benachteiligter Personen, die Durchführung eigener Maßnahmen und insbesondere zur Förderung der Mobilität die Übernahmen von Trägerschaften für Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfeprojekte.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Haltung, Betrieb und Einsatz von Bürgerbussen zur Ergänzung des Öffentlichen Personennahverkehrs.
  - b. Förderung der Mobilität zwischen den Dörfern im ländlichen Raum der Samtgemeinde Amelinghausen und Umgebung.
  - c. Bürgerkontakte und Öffentlichkeitsarbeit.
  - d. Entgegennahme von Informationen und Anregungen der Bürger und deren Umsetzung.
  - e. Vorgabe und Erarbeitung von Fahr- und Einsatzplänen für die Bürgerbusse.
  - f. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden und Verkehrsbetrieben.
  - g. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements durch Gewinnung, Einsatz und Betreuung ehrenamtlich tätiger Fahrerinnen und Fahrer für die Bürgerbusse.

### § 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Leistungen aus dem Vereinsvermögen. Sofern sie Sacheinlagen geleistet haben, erhalten sie höchstens den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zur Abgeltung von Aufwendungen kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der sogenannten Ehrenamtszuschläge nach § 3 Nr. 26a des Einkommenssteuergesetz an die ehrenamtlichen Fahrer des Vereins gezahlt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen. Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten.
2. Über den Aufnahmeantrag bzw. den Einsatz als ehrenamtliche/r Fahrer/innen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Antrages bzw. die Ablehnung des Fahrereinsatzes bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds oder Auflösung eines korporativen Mitglieders, durch Austritt oder Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Mindestfrist von 4 Wochen zum 31.12. eines Jahres zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
  - a. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
    - grobe Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und vereinschädigendes Verhalten,
    - grob fahrlässiges Fehlverhalten beim Einsatz als Kraftfahrer/in des Bürgerbusses,
    - die Nichtbegleichung ausstehender Mitgliedsbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
  - b. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch mehrheitlichen Beschluss. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
  - c. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch möglich, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Einspruch muss mit Begründung vier Wochen nach dem Empfang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich an den Vorstand erfolgen.

#### **§ 6 Beiträge und Zuwendungen**

Die Mitglieder leisten jährliche Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die grundsätzliche Beitragsfälligkeit wird auf den 01. Februar eines jeden Jahres festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Verwendung von zweckgerichteten Zuwendungen oder Spenden entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a. dem/der 1. Vorsitzenden
  - b. dem/der 2. Vorsitzenden
  - c. dem/der Kassenführer/in
  - d. dem/der Leiter/in des Fahrbetriebes
  - e. dem/der Schriftführer/in
  - f. bis zu sieben Beisitzer/innen.
2. Die zwei Vorsitzenden und der/die Kassenführer/in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Besetzung der Funktionen a. bis c. in einer Person.

## **§ 9 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein schriftlich zu ermächtigen.
3. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von ihnen nach § 6 dieser Satzung geschuldeten Beträge. Der Vorstand soll das in allen für den Verein abzuschließenden Verträgen zum Ausdruck bringen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Ausführung und Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
  - d. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
  - e. Öffentlichkeitsarbeit und Erarbeitung von Konzepten gemäß § 2.

## **§ 10 Wahl des Vorstandes**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag eines Mitgliedes müssen die Wahlen schriftlich in geheimer Abstimmung erfolgen.
2. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist der Vorstand verpflichtet, eine Ergänzungswahl innerhalb eines Vierteljahres vorzunehmen. Gewählt ist der/die Kandidat/in, der/die die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in der Vorstandssitzung auf sich vereinigt. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung,

## **§ 11 Vorstandssitzungen**

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen.
2. In begründeten Ausnahmefällen erfolgt die Einberufung durch den 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand berät und entscheidet über Pläne für die Tätigkeiten des Vereins und über die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen. Er kann zu seinen Sitzungen Vertreter des ÖPNV, der Samtgemeinde Amelinghausen, des Landkreises Lüneburg oder sonstiger Institutionen einladen.
4. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1, davon zwei gemäß § 8 Abs. 2 anwesend sind.

## **§ 12 Mitgliederversammlungen**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres stattfinden.
2. Sie wird durch schriftliche Einladung einberufen, welche als zugegangen gilt, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.
3. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand schriftlich einfordert.
5. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.

### **§ 13 Aufgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a. den Jahresbericht,
  - b. die Entlastung des/der Kassenvführers/in,
  - c. die Entlastung des übrigen Vorstandes,
  - d. die Wahl des Vorstandes,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - g. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das nächste Geschäftsjahr,
  - h. den Einspruch eines Mitgliedes gegen dessen Ausschluss aus dem Verein,
  - i. die Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
  - j. die Auflösung des Vereins,
  - k. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 4 der Satzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Kosten der Teilnahme des Mitgliedes an der Mitgliederversammlung trägt das Mitglied selbst.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist zunächst eine geheime Abstimmung notwendig. Besteht danach ebenfalls Stimmengleichheit, gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und Ankündigung in der Einladung erforderlich.

### **§ 14 Protokollierung**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen für zwei Jahre so, dass zum Geschäftsjahrwechsel jeweils ein alter und ein neuer im Amt sind. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung sein. Die Wiederwahl der Kassenprüfer/innen ist zulässig, sofern eine Amtszeit von vier Jahren in Folge dabei nicht überschritten wird.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins insbesondere auf rechnerische Richtigkeit, der vom Vorstand genehmigten Mittel. Die Überprüfung hat zum Ende des Geschäftsjahres so zu erfolgen, dass das Ergebnis zur jährlichen Mitgliederversammlung zur Verfügung steht und darüber beschlossen werden kann.
3. Ungeachtet der Prüfung können die Kassenprüfer Vorschläge über die Verwendung der Mittel bei der Mitgliederversammlung einbringen.

### **§ 16 Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Samtgemeinde Amelinghausen unter der Auflage, dass dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke der Kinder-, Jugend-, Alten- und Familienhilfe zu verwenden ist, sofern es zur Begleichung der Schulden des Vereins nicht gebraucht wird.
2. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Die vorliegende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Amelinghausen am 08. Oktober 2014 beschlossen und durch die Unterschriften der 47 Vereinsgründungsmitglieder bestätigt.